

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über die Satzung zur
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
„St. Marien“**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „St. Marien“ umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Zinnowitz
Flur	12
Flurstück	23/2, 22/1, 19/1
Fläche	15.822 m ²

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) wurde entsprechend der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 23.08.2016 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „St. Marien“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „St. Marien“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „St. Marien“ tritt mit Ablauf des **21.09.2016** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „St. Marien“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17545 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01, Zimmer 105 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Zinnowitz, den 12.09.2016

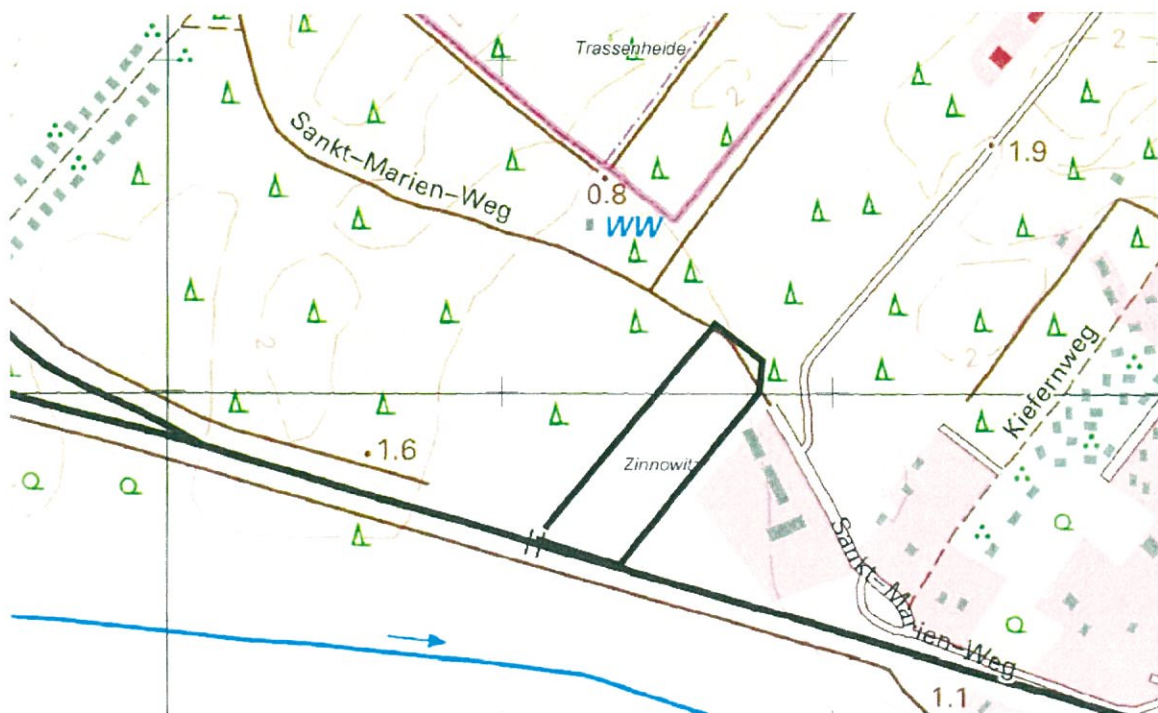
P. Usemann

P. Usemann
Bürgermeister



Anlage

Übersichtsplan (Ursprungsplan im Maßstab 1 : 5000)



Die Bekanntmachung der Satzung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte am 28.09.2016 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 28.09.2016

im Auftrag

